



## **1. Allgemeines, Compliance und Exportbestimmungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der DB Systemtechnik GmbH, nachstehend „Auftragnehmer“ genannt, gelten ausschließlich.

Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Bestell- oder sonstigen Schreiben des Auftraggebers genannt sind. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

- 1.2 Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

- 1.3 Auftragnehmer und Auftraggeber geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) - VO 2580/2001 und (EG) - VO 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftskontrollvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftraggeber erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftskontrollvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

- 1.4 Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen, entgegenstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.

Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Auftraggeber ist insoweit ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von dem Auftragnehmer gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts, namentlich nationale, europäische oder solche der USA, durch den Auftraggeber zu beachten.



## **2. Preise**

- 2.1 Wenn keine andere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, wird
- die Leistung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand und nach dispositivem Kostensatz zuzüglich Zuschlägen für Verwaltung und Vertrieb sowie für Wagnis und Gewinn in Rechnung gestellt.
  - auf den Lagerabgangspreis (inkl. Materialgemeinkosten) bei Material aus Lager und auf den Nettopreis für Leistungen und Lieferungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern ein Zuschlag von 15 % erhoben.
- 2.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.3 Die Vergütung erfolgt ausschließlich in EURO.

## **3. Ausführung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung die jeweils am Tag der Unterzeichnung des Vertrages geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, sofern es seinen Leistungsumfang betrifft, anwenden.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf sich bei der Ausführung der Leistung ohne Einwilligung des Auftraggebers geeigneter Unterauftragnehmer bedienen.
- 3.3 Die Lieferung von Prüfgegenständen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und deren Abholung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 3.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Beistellungen, Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, sofern darin nicht der Auftrag selbst liegt oder dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.
- 3.5 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder verzögert sich die Leistung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers erbringt oder es betreten muss, kostenfrei auf die Einhaltung der an diesem Einsatzort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen - insbesondere Zugangsberechtigungen, Hausordnungen, Katastrophenplan - hinzuwirken und gegebenenfalls einzuweisen. Sollen Mitarbeiter des Auftragnehmers Gleisanlagen betreten, sich in diesem Bereich aufhalten oder Arbeiten in diesem Bereich ausführen, dann hat der Auftraggeber besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

## **4. Fristen und Verzug**

- 4.1 Der Auftragnehmer gerät erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich und ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat, es sei denn, es ist ein verbindlicher Leistungszeitpunkt vereinbart. Leistungsfristen beginnen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie -sofern eine Anzahlung vereinbart wurde- ab deren Eingang. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeiten und Leistungsfristen.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Kriege, terroristische Anschläge, Epe- und Pandemien sowie daraus etwaig resultierende behördliche Maßnahmen- jeweils auch beim Vorlieferanten) sowie nicht vorhersehbare Leistungshindernisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Leistung wegen einer der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann der Auftragnehmer vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn er den Auftraggeber unverzüglich über die Unmöglichkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstattet. Zur Ersatzbeschaffung ist er nicht verpflichtet. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Erklärung verlangen, ob er innerhalb einer angemessenen Frist leistet oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt sich der Auftragnehmer nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

**5. Abnahme**

- 5.1 Bei werkvertraglichen Leistungen hat die Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abnahme innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Leistung zu erklären oder sie begründet zu verweigern. Sofern der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme erklärt noch sie verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, soweit sie vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt wird.
- 5.2 Wegen unwesentlicher Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.3 Im Falle eines durch den Auftraggeber geltend gemachten Vorbehalts wegen Mängeln wird der Auftragnehmer seine Leistung überprüfen. Erweist sich ein vom Auftraggeber wegen Mängeln geltend gemachter Vorbehalt als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last, es sei denn, er hat nicht schuldhaft oder nur leicht fahrlässig gehandelt.
- 5.4 Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann der Auftragnehmer auch Teilabnahmen verlangen.

**6. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- 6.1 Mit dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät dreißig Kalendertage nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 6.2 Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen und Anzahlungen sowie im Fall von werkvertraglichen Leistungen Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen. Individualabreden haben stets Vorrang.
- 6.3 Dem Auftraggeber ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 6.4 Dem Auftraggeber stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer herrühren.
- 6.5 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.6 Dem Auftragnehmer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

**7. Eigentumsvorbehalt**

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.

**8. Nutzungsrechte**

- 8.1 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach dem Vertrag ein Recht einräumt, ein Testat (z.B. ein Zertifikat, eine Konformitätsbescheinigung, eine Hersteller- oder Inspektionsbestätigung) des Auftragnehmers in dem vereinbarten Umfang zu nutzen, darf dieses nur für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck bzw. den zertifizierten Bereich und nur in der von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten, unveränderten Form verwendet werden.
- 8.2 Bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber die weitere Nutzung der Leistungen bzw. des Testats des Auftragnehmers zu untersagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Wettbewerbsrecht), die auf seiner Nutzung der Leistungen oder des Testats des Auftragnehmers beruhen, und allen damit verbundenen erforderlichen eigenen Aufwendungen auf erstes Anfordern freizustellen.

**9. Gewährleistung und Haftung**

- 9.1 Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte mit der Maßgabe zu, dass der Auftraggeber offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abnahme sowie im Falle von verborgenen Mängeln spätestens binnen zehn Arbeitstagen nach Entdeckung dem Auftragnehmer anzuzeigen hat. Anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als abgenommen.
- 9.2 Im Falle eines Mangels kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals erbringen.



- 9.3 Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Die Nacherfüllung gilt auch dann nicht automatisch als fehlgeschlagen, wenn diese zweimal gescheitert ist. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz richten sich nach den Maßgaben von Ziff. 9.4. und 9.5.
- 9.4 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aufgrund einer übernommenen Garantie bleiben unberührt.
- 9.6 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 9.7 Die Ansprüche des Auftraggebers aus Ziffer 9.3 verjähren innerhalb eines Jahres nach der Abnahme, im Falle der Ziffer 5.4 mit der jeweiligen Teilabnahme.
- 9.8 Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitwirkungshandlungen Prüfobjekte, so ist der Auftragnehmer zur sorgfältigen Verwahrung und Sicherung dieser Objekte verpflichtet, die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich jedoch auf die eigenübliche Sorgfalt. Der Auftragnehmer haftet nicht für schädigende Handlungen Dritter und unterhält für Schäden, die aus Handlungen Dritter resultieren keine Versicherung, die das Prüfobjekt umfasst.

## **10. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten**

- 10.1 Vertrauliche Informationen sind solche, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, oder bei denen eine Partei aufgrund des Inhalts der übermittelten Information davon ausgehen muss, dass eine Kennzeichnung als vertraulich versehentlich unterblieben ist, unabhängig davon, ob die Informationen in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind.
- 10.2 Die berechtigten Personen der Parteien, die für die Durchführung des Vertrages eingebunden worden sind, werden Vertrauliche Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) geheim behandeln. Davon ausgenommen sind Informationen, die
- a) allgemein bekannt sind oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt wurden, oder
  - b) der empfangenden Partei bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder von ihr später nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder
  - c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, oder
  - d) von der offenbarenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
  - e) den Beratern, Auditoren oder Begutachtern der DAkks der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht werden, sofern der Berater, Auditor oder Begutachter der DAkks sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangenden Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet hat oder bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder
  - f) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind. In diesem Fall ist die offenbarende Partei unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren. Darüber hinaus hat die empfangende Partei im Zuge dieser Offenlegung kenntlich zu machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinzuwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.
- 10.3 Der empfangenden Partei ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem



Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen. Dies gilt nicht für bereits öffentlich verfügbare Produkte/Gegenstände i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 a GeschGehG oder soweit dieses Vorgehen nach §§ 69d, 69e UrhG oder § 11 Nr. 2 PatG, § 12 Nr.2 GebrMG, § 10a Abs. 1 Nr. 2 SortSchG, § 6 Abs. 2 Nr. 2 HalblSchG erlaubt ist.

- 10.4 Die Geheimhaltungspflicht nach 10.2 endet fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrages.
- 10.5 Die Parteien verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Parteien ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen, die mit Daten in Berührung kommen, auferlegen.
- 10.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm überlassene Unterlagen unter Wahrung der Vertraulichkeit zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.
- 10.7 Sind Inspektionstätigkeiten im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020 Gegenstand eines Vertrages, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Voraus über die Informationen, die er beabsichtigt öffentlich zu machen, unterrichten. Mit Ausnahme der Informationen, die der Auftraggeber öffentlich zugänglich macht oder wenn es zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung gibt, sind alle anderen Informationen als geschützte Informationen zu betrachten und müssen, solange die Informationen im Besitz des Auftragnehmers sind, vertraulich behandelt werden. Gleiches gilt im Falle einer vertraglichen Vereinbarung des Auftragnehmers mit Akkreditierungs- oder Zertifizierungsgesellschaften.

#### **11. Lieferung und Gefahrübergang**

- 11.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen „ex works“ nach Incoterms 2010 an dem in unserem Angebot genannten Ort oder, sofern das Angebot keinen Ort nennt, „ex works“ Minden / Westfalen.
- 11.2 Für den Übergang der Gefahr gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Schuldet der Auftragnehmer die Lieferung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an die Transportperson über.

#### **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schriftform**

- 12.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 12.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Minden/Westfalen und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Bielefeld als - auch internationaler- Gerichtsstand vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftraggebers anzurufen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 12.3 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 12.4 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.